

## **Informationsblatt**

### **zur Überprüfung der Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten**

**sowie möglicher Lücken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß  
§ 7 LuftSiG in Verbindung mit Nr. 11.1.3 c des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998**

Mit Blick auf Nummer 11.1.3. c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 umfasst eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Bereich Luftsicherheit zumindest auch die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung.

Bislang hatten die Luftsicherheitsbehörden in Deutschland darauf verzichtet, für die angegebenen Zeiten bzw. Lücken im Einzelnen Nachweise zu fordern bzw. Überprüfungen auf Stichproben beschränkt.

Die Europäische Kommission hat Deutschland aus gegebenem Anlass aufgegeben, die o. g. EU-Regelung nunmehr spätestens ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit für jeden einzelnen Antrag in vollem Umfang verbindlich umzusetzen.

Zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand in den Luftsicherheitsbehörden durch vermehrte Nachforderungen von Angaben und / oder Belegen, welche darüber hinaus zu verlängerten Bearbeitungszeiten führen, bitten wir Sie insoweit um Ihre Mithilfe.

Wir bitten Sie, die Antragsteller bei der Beantragung einer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wie bisher zu unterstützen.

Zusätzlich bitten wir Sie insbesondere darauf zu achten, dass dem Antrag aussagekräftige Unterlagen beigelegt werden, aus denen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben.

#### **Im Einzelnen bedeutet dies:**

- Die Angaben zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sind jeweils mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben;

- Dem Antrag sind die entsprechende Belege beizufügen. Berufliche Tätigkeiten sind mit geeigneten Kopien nachzuweisen. Beschäftigungszeiten können insbesondere durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbebeanmeldungen (ggf. mit einem Nachweis des Bestands des Gewerbes) nachgewiesen werden;
- In den Fällen, in denen die Antragsteller seit mindestens fünf Jahren – bezogen auf das Datum der Antragstellung – in Ihrem Unternehmen tätig sind, erübrigt sich das Verfahren. Sie werden gebeten, die durchgängige Beschäftigung des Antragstellers im Antrag mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Sofern Antragsteller noch keine fünf Jahre in Ihrem Unternehmen tätig sind, bitten wir Sie um Bestätigung der Dauer der Tätigkeit in Ihrem Unternehmen. - 2 - Bitte fordern Sie in diesem Fall den Antragsteller auf, die fehlenden Zeiten innerhalb der letzten fünf Jahre zu belegen.
- Ausbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht;
- Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z.B. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigelegt werden. Bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorgelegt werden.

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist erst dann abschließend möglich, wenn die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung dargestellt und belegt sind.

Wir bitten Sie im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung und Zuverlässigkeitsüberprüfung darauf zu achten, dass die Angaben für die zurückliegenden fünf Jahre zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sowie jeglicher Lücken vollständig und belegt sind.

Sofern der Antragsteller aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über Sie als Arbeitgeber ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, entsprechende Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen oder die Beschäftigungshistorie unvollständig anzugeben.

In diesen Fällen wird sich die Luftsicherheitsbehörde direkt an den Antragsteller wenden und um Vervollständigung der Angaben bitten; dies führt zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten und erhöhten Kosten.

Unsere Bitte um Ihre Mitwirkung beschränkt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit, die inhaltliche Prüfung und Bewertung wird durch die Luftsicherheitsbehörden vorgenommen.

Bitte tragen Sie durch Ihre Mitwirkung dazu bei, die Luftsicherheitsbehörden maßgeblich zu entlasten, damit die Anträge auch in Zukunft zeitgerecht bearbeitet werden können und Sie wie bisher gewohnt auf Ihr gewünschtes Personal schnell zurückgreifen können.

Wir bedanken uns für ihre Kooperation.